

## 4177/AB XX.GP

Zahl: 30.141/163 - III/16/98

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 WIEN

Wien, am 22. Juli 1998

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben an mich am 28.5.1998 die schriftliche Anfrage Nr. 4500/J betreffend "Grenzkontrollstempel in Reisepässen österreichischer Staatsbürger" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

“1. Kannten Sie bereits die o.a. Auskunft der Sicherheitsdirektion für

Niederösterreich?

1 .a. Wenn nein, warum nicht?

2. Wie beurteilen Sie diese Auskunft, die im klaren Gegensatz zu Ihrer Anfragebeantwortung und der darin erwähnten Weisung vom Dezember 1997 steht?

3. Wie konnte es - trotz Ihrer ausdrücklich gegenteiligen Weisung vom Dezember 1997 - zu dieser Auskunft kommen bzw. dazu, daß nach wie vor - zumindest im Bundesland NÖ - derartige Stempelabdrücke in österreichischen Reisepässen angebracht werden und diese - gesetzlose - Praxis behördlicherseits auch noch offiziell verteidigt wird?

3.a. Hat Ihre Weisung vom Dezember 97 nicht den Weg zu den nö Sicherheitsbehörden gefunden oder haben diese Ihre ausdrückliche Weisung ignoriert?

4. Welche Konsequenzen werden Sie aus dieser - Ihrer Weisung eklatant widersprechenden - Verwaltungspraxis der nö Sicherheitsbehörden ziehen?

5. Werden Sie gegen die verantwortlichen Organwalter/innen dienstrechtliche Schritte einleiten?

5.a. Wenn ja welche?

5.b. Wenn nein, warum nicht?

6. Wie stellen Sie im allgemeinen und im konkreten Fall sicher, daß Ihre Weisungen von den Sicherheitsbehörden auch befolgt werden?

7. Wie reagieren Sie im allgemeinen, wenn nachgeordnete Behörden und Organe Ihre Weisung(en) mißachten? Welche Konsequenzen haben solche Organwalter/innen zu gegenwärtigen?

8. Wie kann sich ein/e betroffene/r Staatsbürger/in gegen die Anbringung eines solchen Stempelabdrucks in seinen/ihren österreichischen Reisepaß konkret wehren?

8.a. Was raten Sie betroffenen Staatsbürger/innen, wie sie sich im konkreten Fall

gegenüber einem Grenzkontrollorgan verhalten sollen, das - rechtswidrig und entgegen Ihrer ausdrücklichen Weisung - in ihrem österreichischen Reisepaß einen solchen Stempelabdruck anbringen will, um zu verhindern, daß ein solcher Stempel angebracht wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Die Auskunft der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich erging am 14.5.1998 und konnte daher zum Zeitpunkt der am 23. April 1998 erfolgten Anfragebeantwortung auch noch nicht vorliegen.

Zu den Fragen 2 - 3a:

Die von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich erteilten Auskunft ist, vergleicht man sie mit dem Inhalt des anlässlich der Inkraftsetzung der Schengener Verträge verfaßten und am 19. November 1997 an alle Sicherheitsdirektionen und die Bundespolizeidirektion Wien ergangenen Rundschreibens, tatsächlich geeignet, Anlaß für Mißverständnisse zu geben. Sie ist ihrem Inhalt nach nicht auf österreichische Staatsbürger bezogen und insoweit richtig. Sie erging aber an einen Österreicher und insoweit unvollständig: So hat die Sicherheitsdirektion - in offenkundiger Außerachtlassung des Umstandes, daß die anfragende Person österreichischer Staatsbürger ist - zwar grundsätzlich zur Thematik der Anbringung von Grenzkontrollstempeln Stellung bezogen, bei der Beantwortung der Anfrage aber bedauerlicherweise nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen, daß es eben diese mittels Rundschreiben bekanntgemachten Sonderregeln für EU - Bürger (und somit auch für österr. Staatsbürger) hinsichtlich des Anbringens von Grenzkontrollstempeln gibt, wonach Grenzübertrittspapiere von EU - Bürgern nicht mit einem Stempelabdruck zu versehen sind.

Zu den Fragen 4 - 6:

Als Minister gehe ich im allgemeinen, wie auch meine Erfahrung bisher gezeigt hat, davon aus, daß von Beamten meines Ressorts ergehende Weisungen in Angelegenheiten des Grenzkontroll - und Fremdenrechtes befolgt werden, halten sich derartige Mißverständnisse - vergleicht man insbesondere den österreichischen Grenzkontrollstandard mit dem schengenweit üblichen - doch in einem erfreulich geringen Ausmaß. Zusätzlich zu den Weisungen versuchen meine Mitarbeiter selbstverständlich, derartig komplexe Themen auch in Form von Schulungen den Betroffenen nahezubringen, um so Fehlhandlungen möglichst auszuschließen. Gesonderte dienstrechtliche Konsequenzen halte ich daher im Lichte des vorstehenden und unter Berücksichtigung des Grades des Mißverständnisses für nicht erforderlich. Nach meiner Einschätzung des Sachverhalts besteht auch eine vollständige Kenntnis der Anweisungen bei der Sicherheitsdirektion für das

Bundesland Niederösterreich. Weisungen werden auch nicht mißachtet. Lediglich der Text des zitierten Antwortschreibens ist mißverständlich abgefaßt.

Zur Frage 7:

Eine generelle Antwort zu dieser Frage ist praktisch unmöglich, weil bei derartigen Vorfällen wohl auch die konkreten Umstände des Falles und das effektiv vorliegende Fehlverhalten der Betroffenen zu beurteilen und zu bewerten sein wird, bevor allfällige Konsequenzen (von Schulungen bis hin zu den Möglichkeiten des Dienstrechtes) gezogen werden können.

Zu den Fragen 8 und 8a:

Wie bereits in den bisherigen Antworten dargestellt, wurden anlässlich der Inkraftsetzung der Schengener Verträge für Österreich alle mit der Anwendung befaßten Beamten meines Ressorts in mehreren Rundschreiben auf die ab diesem Zeitpunkt einzuhaltenden Vorschriften hingewiesen.

Diese Umstellung hat für viele Beamte - aber auch für große Teile der Öffentlichkeit - große Änderungen - einerseits Erleichterungen entlang der Binnengrenze, andererseits aber auch Erschwerisse in Form strenger Kontrollen an der Außengrenze - gebracht, bei deren Umsetzung es naturgemäß zu Anpassungsproblemen kommen kann.

Nachdem die Beamten meines Ressorts aber gerade jetzt im Sommerreiseverkehr genau beobachten, wie die Umsetzung dieser Vorschriften in der Praxis funktioniert, wobei auf allfällige Probleme umgehend zu reagieren sein wird, wird gerade die Anfrage selbstverständlich Anlaß sein, auch der Frage der Stempelung neuerlich die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, um auch hier die letzten Mißverständnisse auszuräumen.

Da es sich bei der Anbringung eines Grenzkontrollstempels in einem Reisedokument allerdings um keine Maßnahme der verwaltungsbehördlichen Befehls - und Zwangsgewalt handelt und auch sonst keine Mittel explizit normiert sind, mit denen sich ein Betroffener gegen die Anbringung eines Stempelabdruckes in seinem Reisepaß wehren kann, sind naturgemäß auch die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine solche Erteilung limitiert. Sollten allerdings neuerlich Mißverständnisse in diesem Zusammenhang auftreten oder Unklarheiten bezüglich der Anwendung bestimmter Vorschriften bestehen, kann ich alle Betroffenen nur ersuchen, direkt an die Beamten meines Ressorts heranzutreten. Es wird unsere Aufgabe sein, diese Mißverständnisse oder Unklarheiten rasch auszuräumen und entsprechend klarzustellen.